

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät

Der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 5. April 1994

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW S. 532) erläßt der Senat der Universität Bonn auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät die folgende Promotionsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionskommission
- § 3 Wissenschaftliche Abhandlung und mündliche Prüfung
- § 4 Vereinbarung zwischen Doktorand und Betreuer
- § 5 Anmeldung zur Promotion
- § 6 Form der Dissertation
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Zulassung zur Promotion
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Gesamtprädikat
- § 12 Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 13 Voraussetzungen zum Vollzug der Promotion
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Verweigerung des Vollzugs der Promotion
- § 16 Entzug des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Erneuerung der Doktorurkunde
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Übergangsbestimmung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Doktorgrade

- (1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn verleiht nach den folgenden Bestimmungen den akademischen Grad eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und den eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.).
- (2) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. med. h.c.; Dr.med. dent. h.c.) gelten die Vorschriften des § 17.
- (3) Die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät vom 24. Juni 1993 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 23. Jg., Nr. 7, 16. Juli 1993) bleibt unberührt.

§ 2

Promotionskommission

- (1) Die Verfahrensleitung im Promotionsverfahren obliegt einer Promotionskommission, deren Mitglieder vom erweiterten Fakultätsrat gewählt werden. Sie berät den Dekan. Der Dekan oder sein Stellvertreter vollzieht die Promotion.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus 8 Mitgliedern (6 Professoren, ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student des Klinischen Studienabschnittes), die auf Vorschlag des Dekans aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Für die Mitglieder sind auch Stellvertreter zu wählen. Die Professoren müssen Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates sein. Die Promotionskommission ist mit drei Professoren

beschlussfähig. Die Promotionskommission prüft insbesondere die formalen Voraussetzungen (§ 5, 7, 8, 9), Form der Dissertation (§ 6), die Wahrung der Fristen (§ 10, 12) und die Festsetzung der mündlichen Prüfung (§ 10). Die Mitwirkung an der Beurteilung der Dissertation ist in § 7 geregelt.

§ 3

Wissenschaftliche Abhandlung und mündliche Prüfung

- (1) Der Doktorgrad wird durch eine von dem Bewerber selbst verfasste Abhandlung (Inaugural-Dissertation) und eine mündliche Prüfung erworben.
- (2) Die Dissertation muss eine beachtliche wissenschaftliche Leistung darstellen und die Fähigkeit des Kandidaten erweisen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.
- (3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Hauptfächer.

§ 4

Vereinbarung zwischen Doktorand und Betreuer

- (1) Jeder Professor oder Privatdozent der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn ist zur Annahme eines Doktoranden berechtigt.
- (2) Durch die Annahme eines Doktoranden und die Überlassung eines Dissertationsthemas an diesen kommt ein beide Seiten verpflichtendes Doktorandenverhältnis zustande. Dies muss schriftlich dokumentiert werden.

§ 5

Anmeldung zur Promotion

(1) Die Anmeldung zur Promotion ist an den Dekan zu richten. Es sind die folgenden Unterlagen beizufügen*:

1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife einer anerkannten deutschen Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes deutsches oder ausländisches Zeugnis;

* s. Merkblatt der Fakultät

2. Studienbuch oder Studienbescheinigungen; für die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 90, Abs. 5 UG;
3. Eine Erklärung über Vorstrafen oder laufende Strafverfahren;
4. Eine Erklärung über vergebliche Promotionsversuche, die der Bewerber an anderen Universitäten gemacht hat, oder eine bereits verliehene Doktorwürde;
5. Zwei druckfertige Exemplare der Dissertation (§ 3-und § 6).

(2) Der Dekan hat die Anmeldung zur Promotion zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen von § 5 und § 6 nicht gegeben sind.

§ 6

Form der Dissertation

(1) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat; in diesem Falle ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Die Dissertation muss mit einem Lebenslauf versehen sein, der über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluss gibt und im übrigen den formalen Maßgaben des Merkblatts der Fakultät entspricht.

(2) In seinem Zulassungsgesuch hat der Bewerber zu erklären, in welcher wissenschaftlichen Einrichtung und unter wessen Aufsicht er die Dissertation angefertigt hat. Er muss versichern, dass er im übrigen fremde Hilfe nicht in Anspruch genommen und andere als in der Dissertation angegebene Hilfsmittel nicht benutzt hat.

(3) In der Regel dürfen nur solche Arbeiten als Dissertation vorgelegt werden, deren Thema und Art der Durchführung der Bewerber vorher mit einem habilitierten Mitglied, Angehörigen oder Honorarprofessor der Medizinischen Fakultät vereinbart hat. Für den Fall, daß der Betreuer nicht mehr an der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn tätig ist, wird auf § 20 der Fakultätsordnung verwiesen.

(4) Ausnahmsweise kann auch eine Arbeit, die nicht auf Anregung oder unter Anleitung eines Betreuers i.S. des Absatzes 3 der Medizinischen Fakultät entstanden ist, als Dissertation angenommen werden.

(5) Ausnahmsweise kann eine bereits publizierte, wissenschaftlich hochwertige Veröffentlichung, deren Allein- oder Erstautor der Bewerber ist, nach Prüfung durch die Promotionskommission und nach Zustimmung des erweiterten Fakultätsrates als Dissertation eingereicht werden. Die Veröffentlichung soll in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

§ 7

Begutachtung der Dissertation

(1) Der Dekan bestellt für die Begutachtung der Dissertation zwei habilitierte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät. Als Erstgutachter ist in der Regel derjenige zu benennen, unter dessen Aufsicht die Arbeit angefertigt wurde.

(2) Der Erstgutachter soll drei habilitierte Mitglieder oder Angehörige der Fakultät als Zweitgutachter vorschlagen, die nicht demselben Institut oder derselben Klinik angehören. Ein hauptamtlich an der Universität tätiger Professor muss Zweitgutachter sein, wenn der Erstgutachter kein hauptberuflich tätiger Professor ist (§ 52 UV). Der Zweitgutachter wird vom Dekan bestellt.

(3) Die Gutachter dürfen mit dem Doktoranden nicht verwandt oder verschwägert sein. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW bleiben unberührt.

(4) Ist die Arbeit in einem Krankenhaus oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Universität entstanden, muss der zuständige Abteilungs- oder Institutsleiter schriftlich erklären, dass er mit der Veröffentlichung als Dissertation der Universität Bonn einverstanden ist. Er kann ein Gutachten beifügen. Für diese Dissertation bestimmt der Dekan als Erstgutachter ein habilitiertes Mitglied oder einen habilitierten Angehörigen der Fakultät, in dessen Fachgebiet der Inhalt der Dissertation fällt.

(5) Bei Dissertationen über ein Grenzgebiet zwischen zwei Fakultäten kann der Zweitgutachter einer anderen Fakultät angehören. Die Benennung erfolgt im Benehmen mit dem Dekan der anderen Fakultät.

(6) Die Gutachter legen der Fakultät innerhalb von acht Wochen ihr Gutachten vor. Sie schlagen Annahme oder Ablehnung der Dissertation und ein Prädikat vor. Wenn ein Gutachter nach zweimaliger Mahnung das Gutachten nicht vorgelegt hat, kann der Dekan ein anderes habilitiertes Mitglied oder einen anderen habilitierten Angehörigen der Medizinischen Fakultät mit der Erstattung des Gutachtens beauftragen.

(7) Die Prädikate zur Beurteilung der Dissertation lauten: "ausgezeichnet", "sehr gut" (1), "gut"

(2), "genügend" (3). In begründeten Fällen kann die Promotionskommission empfehlen, die Arbeit zur Überprüfung der Benotung an die Gutachter zurückzugeben. Im Konfliktfall kann der Dekan einen dritten Gutachter bestimmen. Der Dekan trifft dann nach der Beratung durch die Promotionskommission die Entscheidung.

(8) Die Note "ausgezeichnet" bedarf nach vorheriger Berichterstattung des Erstgutachters der Bestätigung des erweiterten Fakultätsrates mit Zweidrittel-Mehrheit seiner anwesenden promovierten Mitglieder.

§ 8

Zulassung zur Promotion.

Die Zulassung zur Promotion erfordert

(1) die Vorlage des Zeugnisses über die vollständig bestandene Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung oder über einen gleichwertigen Studienabschluss im Ausland,

(2) die Vorlage einer von den Gutachtern zur Annahme empfohlenen Dissertation.

§ 9

Annahme der Dissertation

(1) Der Dekan entscheidet nach Beratung durch die Promotionskommission (§ 2 Abs. 2) über die

Annahme und Bewertung der Dissertation.

(2) Empfiehlt ein Gutachter oder die Promotionskommission die Ablehnung, kann der Dekan ein drittes Gutachten einholen. Liegt das dritte Gutachten vor, kann der Dekan nach Beratung durch die Promotionskommission die Entscheidung treffen; in Zweifelsfällen kann er den erweiterten Fakultätsrat hören.

(3) Die Ablehnung der Dissertation wird dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitgeteilt und begründet. Eine abgelehnte Arbeit verbleibt- mit allen Unterlagen bei den Akten der Fakultät. Der Bewerber hat das Recht, seine Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Der Dekan bestimmt für die mündliche Prüfung (§ 3, Abs. 3) zwei Prüfer, in der Regel den Erstgutachter der Dissertation und einen Prüfer aus einem vom Bewerber genannten Wahlfach. Die mündliche Prüfung muß innerhalb eines Jahres nach Zulassung zur Promotion abgelegt sein. Auf Antrag kann der Dekan diese Frist vor ihrem Ablauf aus besonderen Gründen um höchstens ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so erlischt das Recht auf Weiterführung des Promotionsverfahrens.

(2) Bei der mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit eines Beisitzers erforderlich; dieser muss promoviert sein. Bewerber, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zugelassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung der Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

(3) Von jedem Prüfer ist das Ergebnis der Prüfung mit dem Urteil "sehr gut" (1), "gut" (2), "genügend" (3) oder "ungenügend" (4) in ein Formblatt einzutragen.

(4) Jede mit "ungenügend" bewertete mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer vom Dekan festzulegenden Frist, in der Regel drei Monate, wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen finden in Anwesenheit des Dekans oder des von ihm benannten Stellvertreters statt. Führt auch die Wiederholungsprüfung zu dem Prädikat "ungenügend", ist das Promotionsverfahren gescheitert.

§ 11

Gesamtprädikat

(5) Das Gesamtprädikat wird auf folgender Grundlage berechnet: Die Zahlenwerte der Einzelurteile der mündlichen Prüfungen werden addiert. Diesem Ergebnis wird das mit dem Faktor drei multiplizierte arithmetische Mittel der Dissertationsprädikate (§ 7) hinzugezählt, wobei für die Note "ausgezeichnet" der Wert 0 eingesetzt wird. Aus den Summen der so gewonnenen Zahlen ergibt sich das Gesamtprädikat, das bei Summen von 2,0 "summa cum laude" (ausgezeichnet), darüber bis 7,0 "magna cum laude" (sehr gut), bis 12,0 "cum laude" (gut) und bis 15,0 "rite" (genügend) lautet.

§ 12

Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Nach Annahme der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Doktorand seine Inaugural-Dissertation vervielfältigen zu lassen. Eine teilweise Publikation der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift berührt dieses Verfahren nicht.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung sind 30 vervielfältigte Exemplare im Dekanat abzuliefern. Auf Antrag kann der Dekan diese Frist vor ihrem Ablauf bei Vorliegen besonderer Gründe um höchstens ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt der Doktorand die Frist, so erlischt sein durch das Verfahren erworbenes Recht auf Vollzug der Promotion.

(3) Das Original der Dissertation verbleibt bei den Prüfungsakten der Fakultät.

§ 13

Voraussetzungen zum Vollzug der Promotion

Der Vollzug der Promotion setzt voraus:

1. Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät, z. Ablieferung eines registerlichen Nachweises (Führungszeugnis), der nicht älter als drei Monate ist.

§ 14

Vollzug der Promotion

(1) Der Dekan überreicht dem Doktoranden die Promotionsurkunde, die mit dem Datum der Promotion, dem Gesamtpredikat und dem Siegel der Fakultät versehen ist. Als Tag der Ausfertigung der Urkunde gilt das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation an die Fakultät (§ 12, Absatz 2).

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen. Von diesem Tag an beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(3) Ist der Doktorand aus triftigem Grund an der Entgegennahme der Urkunde gemäß Abs. 1 gehindert, kann diese ausnahmsweise auch auf andere Weise ausgehändigt werden. Über den Ausnahmefall entscheiden die anwesenden promovierten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates mit Zweidrittel-Mehrheit nach vorheriger Begründung durch den Dekan. Befindet sich der Doktorand im Ausland, bittet der Dekan die zuständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland um Aushändigung der Urkunde.

(4) Die Promotion wird in ein Doktoralbum eingetragen. Das Album wird im Dekanat geführt.

§ 15

Verweigerung des Vollzugs der Promotion

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber bei der Erbringung seiner Promotionsleistung oder bei den nach den §§ 5,6 oder 10, Abs. 1 vorzulegenden Nachweisen oder Erklärungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, ein Entzugsgrund nach § 16, Nr. 2 vorliegt oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so hat der Dekan, falls der erweiterte Fakultätsrat entsprechend beschließt, den Vollzug der Promotion zu verweigern.

§ 16

Entzug des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann dem Promovierten nach einer Entscheidung des erweiterten Fakultätsrates mit einer Dreiviertel-Mehrheit seiner anwesenden promovierten Mitglieder entzogen werden,

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für seine Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;

2. wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist (Rechtsgedanke des § 51, Abs. 1, Nr. 1 LBG);

3. wenn der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad missbraucht hat.

§ 17

Ehrenpromotion

(1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder andere besondere Verdienste ideeller Art um die medizinische Wissenschaft kann die Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. med. h.c.; Dr. med. dent. h.c.) verleihen.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt auf Antrag eines promovierten Mitglieds des erweiterten Fakultätsrates. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der promovierten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates sich dafür aussprechen. Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates, die an der Aussprache über eine Ehrenpromotion teilgenommen haben, aber an der Abstimmung darüber verhindert sind, können ihr schriftliches Votum im Dekanat persönlich abgeben. Das Votum muss dem Dekan vor der Abstimmung vorliegen.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit zu würdigen sind.

§ 18

Erneuerung der Doktorurkunde

Eine besondere Form der Ehrung ist die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten. Sie wird nur denjenigen Doktoren der Bonner Medizinischen Fakultät zuteil, die sich durch ihre langjährige wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit als einer besonderen Ehrung würdig erwiesen haben.

§ 19

Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung über die Promotionsordnung ist der erweiterte Fakultätsrat zuständig. Beschlüsse über die Annahme und die Änderung der Promotionsordnung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden promovierten Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates (§ 28, UG Abs. 4).

§ 20

Übergangsbestimmung

Die Promotionsverfahren, bei denen das Zulassungsgesuch am Tage der Verkündung vorliegt, werden nach der Promotionsordnung vom 3. März 1971 (GABl S. 525), zuletzt geändert am 04. Februar 1980 (GABl S. 138) zu Ende geführt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im GABl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 31. März 1971 unbeschadet der Regelung in § 20 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 15. Juli 1993 und vom 31. März 1994 sowie der Genehmigungen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 2. März 1994 und vom 26. April 1994. Bonn, den 5. April 1994

Der Rektor

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. M.G. Huber